

**Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

17.09.2014

**Geschäftszahl**

2012/10/0019

**Betreff**

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Stöberl, die Vizepräsidentin Dr. Sporrer sowie den Hofrat Dr. Rigler als Richterinnen und Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Uhlir, über die Beschwerde der "D GmbH" in E, vertreten durch Dr. Robert Galler und Dr. Rudolf Höpflinger, Rechtsanwälte in 5020 Salzburg, Viktor-Keldorfer-Straße 1, gegen den Bescheid der Salzburger Landesregierung vom 20. Dezember 2011, Zl. 21301-RI/929/2-2011, betreffend naturschutzrechtlichen Wiederherstellungsauftrag, zu Recht erkannt:

**Spruch**

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Das Land Salzburg hat der beschwerdeführenden Partei Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.326,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

**Begründung**

Mit dem im Instanzenzug ergangenen angefochtenen Bescheid trug die belangte Behörde der beschwerdeführenden Partei auf, die auf einem bestimmten Grundstück ohne naturschutzbehördliche Bewilligung durchgeführten, im erstinstanzlichen Bescheid näher bezeichnete Gegenstände (ein Verkaufsstand auf Rädern, ein Autoanhänger, ein Zelt mit Pyramidendach, zwei Kühlgeräte, 12 Biertische, 20 Sitzbänke, sechs Paletten, drei Mülltonnen, zwei Sonnenschirme, ein Holzzaun von 45 m Länge sowie eine offen auf einem Holzgerüst verlegte Stromleitung) zu entfernen und setzte eine (neue) Frist zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.

Die belangte Behörde verweist in der Begründung des Bescheides unter Bezugnahme auf § 46 Abs. 1 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999, NSchG, LGBl. Nr. 73/1999 idGF, auf §§ 1a, 2 Abs. 1 der Salzburg-Südlandschaftsschutzverordnung, LGBl. Nr. 84/1981 idGF, sowie auf § 2 der Allgemeinen Landschaftsschutzverordnung 1995 - ALV, LGBl. Nr. 89/1995 idGF, und hält fest, dass entgegen der Auffassung der beschwerdeführenden Partei eine naturschutzbehördliche Bewilligungspflicht für die durchgeführten Maßnahmen gegeben sei. Da eine rechtskräftige naturschutzbehördliche Bewilligung nicht vorliege, sei von der erstinstanzlichen Behörde ein Wiederherstellungsauftrag zu erteilen gewesen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, in der die Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften sowie die Rechtswidrigkeit des Inhaltes geltend gemacht werden.

Die belangte Behörde legte die Verwaltungsakten vor und erstattete eine Gegenschrift, in der die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde beantragt wird.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Vorauszuschicken ist, dass gemäß dem letzten Satz des § 79 Abs. 11 VwGG idF BGBl. I Nr. 122/2013 in den mit Ablauf des 31. Dezember 2013 beim Verwaltungsgerichtshof anhängigen Beschwerdeverfahren - soweit (wie für den vorliegenden "Altfall") durch das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz, BGBl. I Nr. 33/2013, nicht anderes bestimmt ist - die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Bestimmungen des VwGG weiter anzuwenden sind. Weiters ist vorweg darauf hinzuweisen, dass der Verwaltungsgerichtshof den angefochtenen Bescheid auf Basis der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt seiner Erlassung zu überprüfen hat.

Die im Beschwerdefall maßgeblichen Bestimmungen des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 - Sbg. NSchG, LGBl. Nr. 73/1999 idF LGBl. Nr. 66/2011, lauten (auszugsweise) wie folgt:

"Wiederherstellung

§ 46

(1) Wurden bewilligungspflichtige oder anzeigepflichtige Vorhaben ohne Bewilligung oder unrechtmäßig ausgeführt oder wurden in Bescheiden verfügte Bedingungen, Befristungen oder Auflagen oder auferlegte Ausgleichsmaßnahmen nach § 3a Abs 4 bzw § 51 nicht eingehalten, kann die Behörde unabhängig von einer Bestrafung demjenigen, der das Vorhaben rechtswidrig ausgeführt hat oder ausführen hat lassen, oder dessen Rechtsnachfolger mit Bescheid auftragen, binnen angemessener Frist auf seine Kosten den vorherigen Zustand in einer von ihr als sachgemäß bezeichneten Weise wieder herzustellen bzw den bescheidmäßigen Zustand herzustellen oder, wenn dies nicht möglich ist, den geschaffenen Zustand in einer Weise abzuändern, dass den Interessen des Naturschutzes möglichst weitgehend Rechnung getragen wird. ..."

Die im Beschwerdefall gleichfalls maßgebliche Salzburg-Süd-Landschaftsschutzverordnung, LGBl. Nr. 84/1981 idF LGBl. Nr. 73/2011, hat (auszugsweise) folgenden Wortlaut:

"§ 1a

Diese Verordnung dient der Erhaltung:

1. der besonderen landschaftlichen Schönheit des Grünraums im Süden der Stadt Salzburg, der kleinräumig strukturierten Wiesen- und Waldlandschaft mit ihren Schlössern (Schloss Hellbrunn als Mittelpunkt), alten Parks und davon ausgehenden alten Alleen und Baumreihen;

...

§ 2

(1) In dem gemäß § 1 festgelegten Landschaftsschutzgebiet findet die Allgemeine Landschaftsschutzverordnung soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, Anwendung.

..."

Die Salzburger Allgemeine Landschaftsschutzverordnung 1995 - Sbg. ALV, LGBl. Nr. 89/1995 idF LGBl. Nr. 32/2001, hat

(auszugsweise) folgenden Wortlaut:

"Bewilligungspflichtige Maßnahmen

§ 2

Folgende Maßnahmen sind nur mit einer naturschutzbehördlichen Bewilligung zulässig, wenn im Einzelfall nicht eine der Ausnahmen des § 3 zutrifft:

1. die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen;

2. die Errichtung, die nicht nur kurzfristige Aufstellung oder Verankerung oder die wesentliche Änderung von nicht unter

Z. 1 fallenden Anlagen;

...

8. das Befahren solcher Straßen und Wege, die in der Natur als Wanderwege gekennzeichnet und nicht für den öffentlichen Kraftfahrzeugverkehr bestimmt sind, mit Kraftfahrzeugen sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen in der freien Landschaft abseits öffentlicher Verkehrsflächen;

...

12. Lagerungen oder Ablagerungen von Gegenständen oder Materialien aller Art;

...

Ausnahmen

§ 3

Ausgenommen von der Bewilligungspflicht gemäß § 2 sind folgende Maßnahmen:

...

5. Baustelleneinrichtungen sowie das Befahren von Straßen und Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen gemäß § 2 Z. 8 und die Vornahme von Lagerungen und Ablagerungen, wenn sie zur rechtmäßigen Ausführung von Vorhaben notwendig sind;

...

8. das Befahren von Straßen und Wegen sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen gemäß § 2 Z. 8

...

12. das rechtmäßige Campieren, Zelten oder Abstellen von Wohnwägen, Wohnmobilen u.dgl. auf Campingplätzen und das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichen Verkehrsflächen;

...

16. unter der Voraussetzung einer möglichst landschaftsschonenden Ausführung und Situierung und einer nur unbedeutenden Beeinträchtigung der Landschaft

a) die Errichtung oder wesentliche Änderung von Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung bis 36 kV;

b) die Errichtung oder wesentliche Änderungen von Niederspannungs- und Telefonleitungen;

...

d) die Errichtung oder Aufstellung von allgemein zugänglichen Tischen, Sitzgelegenheiten u.dgl. im Interesse des Fremdenverkehrs;

...

f) die Errichtung, Aufstellung oder wesentliche Änderung von Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,50 m, wenn diese in der beabsichtigten Ausführung für die land- oder forstwirtschaftliche oder außerhalb eines Uferbereiches von 50 m bei Seen für die gewerbliche Nutzung notwendig sind;

g) die den normalen Umfang nicht überschreitenden betriebsbedingten Maßnahmen an rechtmäßig bestehenden Betriebsanlagen oder sonstigen Einrichtungen;

..."

Die Beschwerde rügt zunächst, dass die belangte Behörde es unterlassen habe, den für die Entscheidung maßgeblichen Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln und festzustellen. Des Weiteren fehle neben den Sachverhaltsfeststellungen auch jegliche Beweiswürdigung. Darüber hinaus habe die belangte Behörde ihre Auffassung, dass die beschwerdeführende Partei eine bewilligungspflichtige Anlage gemäß § 2 ALV errichtet habe, in rechtlicher Hinsicht nicht begründet. Insbesondere fehle eine Auseinandersetzung damit, welche der von der beschwerdeführenden Partei gesetzten Maßnahmen im Einzelnen der Bewilligungspflicht nach dem Sbg. NSchG unterlägen. Desgleichen habe die belangte Behörde es unterlassen, die erforderlichen Erhebungen zur Beurteilung der gemäß § 3a des Sbg. NSchG vorgesehenen Interessensabwägung vorzunehmen.

Mit diesem Vorbringen zeigt die Beschwerde im Ergebnis eine zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides führende Rechtswidrigkeit auf:

Ohne sich neuerlich mit den einzelnen von der beschwerdeführenden Partei gesetzten Maßnahmen und deren Bewilligungspflicht auseinanderzusetzen, hat die belangte Behörde sich in der Begründung des angefochtenen Bescheides letztlich auf folgende Wortfolge beschränkt:

"Festzuhalten ist, dass entgegen der Ansicht der Berufungswerberin gegenständlich sehr wohl eine naturschutzbehördliche Bewilligungspflicht für die durchgeführten Maßnahmen (Errichtung eines Holzzaunes, Aufstellung von Biertischgarnituren und Sonnenschirmen, Errichtung einer Holzkonstruktion für die Stromzufuhr etc.) gegeben ist."

Die Beschwerde ist daher im Recht, wenn sie die mangelnde Auseinandersetzung der belangten Behörde mit dem Vorliegen bzw. dem Nichtvorliegen einer naturschutzrechtlichen Bewilligungspflicht der einzelnen gesetzten Maßnahmen moniert, zumal die belangte Behörde anstelle einer detaillierten Befassung mit den einzelnen Bewilligungs- bzw. Ausnahmetatbeständen in ihrer Begründung lapidar "sehr wohl" eine naturschutzrechtliche Bewilligungspflicht annimmt. Sie geht dabei weder etwa auf die Frage ein, ob es sich bei den von der beschwerdeführenden Partei vorgenommenen Maßnahmen um eine "Anlage" im Sinne des § 2 Z 1 der Sbg. ALV handelt, noch, ob etwa das Lagern von Biertischen und Sitzbänken als "nicht nur kurzfristige Aufstellung oder Verankerung" von nicht unter Z 1 fallenden Anlagen zu qualifizieren, noch, ob die verlegte Stromleitung unter § 3 Z 16 der Sbg. ALV zu subsumieren ist.

Es fehlt daher an einer tragfähigen Grundlage für die Annahme, es seien bewilligungspflichtige Vorhaben ohne Bewilligung ausgeführt worden und es seien daher die Voraussetzungen für die Erlassung eines Wiederherstellungsauftrages gemäß § 46 Abs. 1 Sbg. NSchG erfüllt.

Vor diesem Hintergrund erübrigt sich ein Eingehen auf das weitere Beschwerdevorbringen, wonach die belangte Behörde rechtswidrig keine Interessenabwägung gemäß § 3a Sbg. NSchG vorgenommen habe.

Der angefochtene Bescheid war daher in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat gemäß § 42 Abs. 2 Z 3 VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.

Die Entscheidung über den Aufwandersatz gründet sich auf §§ 47 ff VwGG iVm der (auf "Altfälle" gemäß § 3 Z 1 der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014, BGBl. II Nr. 518/2013 idF BGBl. I Nr. 8/2014, weiter anzuwendenden) VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008.

Wien, am 17. September 2014